



Einladung zu den Gemeindeversammlungen

.....

Montag, 24. November 2025, 20.00 Uhr
Mehrzweckhalle Tagesschule Maschwanden,
Dorfstrasse 56, 8933 Maschwanden

Traktanden der Gemeindeversammlungen

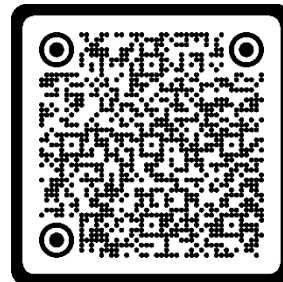
A. Politische Gemeinde	2
1. Budget 2026 und Festsetzung Steuerfuss 2026	3
2. Totalrevision Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen.....	9
B. Primarschulgemeinde	24
1. Budget 2026 und Festsetzung Steuerfuss 2026	25

Im Anschluss an die Gemeindeversammlungen findet eine freie Versammlung der Kirchenkommission Maschwanden mit Informationen und Weihnachtsgrüsse der reformierten Kirchgemeinde statt.

Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (GG) über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse können vor der Versammlung schriftlich beim Gemeinderat oder der Primarschulpflege eingereicht werden.

Der Beleuchtende Bericht wird auf Wunsch versandt. Bitte melden Sie sich bei der Gemeindekanzlei für ein Abonnement.

Sämtliche Unterlagen zur Gemeindeversammlung können Sie im Internet unter www.maschwanden.ch (Rubrik Politik & Verwaltung – Gemeindeversammlung) herunterladen oder im Gemeindehaus zu den ordentlichen Öffnungszeiten einsehen.



Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) alle in der Gemeinde Maschwanden wohnhaften (politischer Wohnsitz) Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB).

Im Auftrag der einladenden Behörden:
Gemeindeverwaltung Maschwanden

Politische Gemeinde



**GEMEINDE
MASCHWANDEN**

A. POLITISCHE GEMEINDE

1. Traktandum: Budget 2026 und Festsetzung Steuerfuss 2026

Bericht des Gemeinderates

a) Erfolgsrechnung Budget 2026

Das Budget 2026 weist einen Gesamtaufwand von CHF 5'685'681.00 (Budget 2025: CHF 5'057'660.00) und einen Ertrag von CHF 5'674'716.00 (Budget 2025: CHF 5'043'710.00) auf, wodurch ein budgetierter Aufwandüberschuss von CHF 10'965.00 (Budget 2025: Aufwandüberschuss CHF 13'950.00) resultiert.

Übersicht zur Erfolgsrechnung in CHF:

	2026	2025
Gesamtaufwand	5'685'681.00	5'057'660.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	4'686'516.00	4'680'910.00
Zu deckender Aufwandüberschuss	999'165.00	376'750.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	988'200.00	362'800.00
<i>Aufwandüberschuss</i>	<i>10'965.00</i>	<i>13'950.00</i>

Einzelne Bereiche der Erfolgsrechnung in CHF:

Aufgabenbereich	Budget 2026		Budget 2025	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	1'173'655.00	360'000.00	1'137'935.00	338'050.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	125'930.00	19'400.00	164'940.00	19'400.00
2 Bildung	800.00	0.00	800.00	0.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	400'765.00	69'300.00	372'965.00	69'300.00
4 Gesundheit	557'080.00	0.00	539'180.00	0.00
5 Soziale Sicherheit	823'400.00	357'290.00	700'510.00	295'230.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	426'100.00	246'400.00	425'250.00	243'600.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	518'895.00	446'950.00	561'090.00	466'220.00
8 Volkswirtschaft	27'680.00	84'950.00	27'080.00	87'770.00
9 Finanzen und Steuern	1'631'376.00	4'090'426.00	1'127'910.00	3'524'140.00
Total	5'685'681.00	5'674'716.00	5'057'660.00	5'043'710.00
Aufwandüberschuss		10'965.00		13'950.00
Total	5'685'681.00	5'685'681.00	5'057'660.00	5'057'660.00

ISOLA Antrag:

Der Gemeinderat hat beim Gemeindeamt Zürich Ende August 2025 fristgerecht einen Antrag auf provisorische Leistung individueller Sonderlastenausgleichsbeiträge gestellt. Der

maximale Anspruch der Gemeinde in Höhe von CHF 908'200.00 ist bereits im Budget eingestellt.

Insgesamt wurden im Rahmen des ISOLA Antrags für 27 Kostenstellen (Funktionen) überdurchschnittliche Nettoaufwendungen begründet und im Rahmen des ISOLA Antrags dem Gemeindeamt als Sonderlasten beantragt. Ob das Gemeindeamt diese überdurchschnittlichen Nettoaufwendungen als ausgleichsberechtigte Sonderlasten anerkennt wird im Spätherbst 2025 durch das Gemeindeamt verfügt.

Im Bereich der schulischen Aufgaben (Primarschule, Sekundarschule, Schulliegenschaften, sowie Schulleitung und -verwaltung, etc.) wurden CHF 1 Mio. als Sonderlasten beantragt. Bei den übrigen Bereichen machen die folgenden Funktionen die grössten beantragten Positionen aus:

- 0220 Allgemeinde Dienste, übrige (Gemeindeverwaltung) mit rund TCHF 400 überdurchschnittlichem Nettoaufwand,
- 4210 Ambulante Krankenpflege (Spitexleistungen) mit rund TCHF 223 überdurchschnittlichem Nettoaufwand,
- 3410 Sport (Naturbad Maschwanden) mit rund TCHF 178 überdurchschnittlichem Nettoaufwand,
- 0120 Exekutive (Gemeinderat) mit rund TCHF 132 überdurchschnittlichem Nettoaufwand,

b) Investitionsrechnung 2026

In der Investitionsrechnung 2026 des Verwaltungsvermögens wurden Ausgaben in Höhe von CHF 1'882'000.00 (Budget 2025: CHF 4'317'300.00) und keine Einnahmen (Budget 2025: CHF 0.00) budgetiert, was Nettoinvestitionen von CHF 1'882'000.00 (Budget 2025: CHF 4'317'300.00) ergibt. **Im Finanzvermögen sind keine Investitionen für das Jahr 2026 geplant.**

Übersicht zur Investitionsrechnung 2026 in CHF:

Verwaltungsvermögen

Ausgaben	1'882'000.00	
Einnahmen		0.00
Nettoinvestitionen		1'882'000.00
Total	1'882'000.00	1'882'000.00

Für das Planjahr 2026 sind Investitionen in Höhe von rund CHF 1.9 Mio. geplant, die hauptsächlich in den Ausbau und die Instandhaltung der kommunalen Infrastruktur fliessen werden.

Bei den **Gemeindestrassen** stehen wichtige Tiefbau- und Sanierungsarbeiten an, die im Zusammenhang mit der Sanierung der Staatsstrasse Dorfstrasse erfolgen. Dazu gehören unter anderem die Umgestaltung des Kreuzrai/Kreuzplatzes, die Sanierung der Einmündungen Bungart und Unterdorf sowie die Umsetzung des bereits 2014 beschlossenen Projekts zur Einführung der Tempo-30-Zone. Weitere Investitionen betreffen die Sanierung der Wolser- und Rotenbergstrasse sowie die Erneuerung der Strassenbeleuchtung. Zusätzlich ist der Ersatz des Werkdiensttraktors vorgesehen. Wobei bei der Ersatzanschaffung eines neuen Traktors für den Werkdienst ein entsprechender Verpflichtungskredit nach Evaluation einer geeigneten Lösung durch das zuständige Organ einzuholen ist. Insgesamt belaufen sich die Investitionen im Strassenbereich auf rund CHF 1 Mio.

Im Bereich **Wasserversorgung** wird die Sanierung der Wasserleitung in der Wolserstrasse durchgeführt sowie die Planung zur Sanierung des Wasserreservoirs weitergeführt. Die Sanierung der Wasserleitung "Dorfstrasse" wird im 2025 abgeschlossen. Zudem sind Investitionsbeiträge an die Gruppenwasserversorgung Amt vorgesehen.

Für die **Abwasserentsorgung** sind Prüfungs- und Sanierungsarbeiten in der Grundwasserschutzzone geplant. Zudem sind im Budget Investitionsbeiträge für den zukünftigen Anschluss an die ARA Reuss Schachen eingestellt. Dieser Kredit ist noch nicht bewilligt und wird der Bevölkerung zu gegebener Zeit zur Abstimmung vorgelegt.

Im Bereich **Kultur, Sport und Freizeit** beschränkt sich der Investitionsbedarf auf den Ersatz des Reinigungsroboters im Naturbad Maschwanden, der für den Betrieb zwingend notwendig ist. Parallel dazu wird eine Machbarkeitsstudie erarbeitet, die aufzeigen soll, welche Investitionen für den mittel- bis langfristigen Erhalt der Anlage erforderlich sind.

Schliesslich sind im Bereich **Allgemeine Verwaltung** Mittel für die Sanierung des Tores am Mehrzweckgebäude Gerbi vorgesehen.

Der geschätzte Selbstfinanzierungsgrad für das Budgetjahr 2026 liegt bei 28%, was deutlich unter dem Richtwert von 100% liegt. Dies bedeutet, dass ein Grossteil der Investitionen nicht durch Eigenmittel, sondern durch Fremdfinanzierung gedeckt werden muss.

c) Steuern

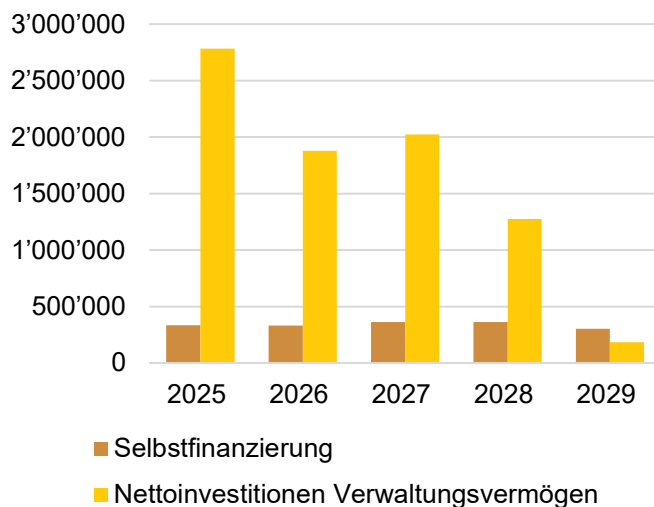
Zur Kalkulation der Steuereinnahmen wird für das Jahr 2026 mit einem einfachen Gemeindesteuerertrag (100%) von CHF 1'453'300.00 gerechnet. Der Gesamtsteuerfuss (Politische Gemeinde sowie die beiden Schulgemeinden) wird auf 128% gesenkt, da dies dem 1,3-fachen Steuerfuss des Kantonsmittels entspricht. Da der ISOLA Beitrag lediglich an die Politische Gemeinde ausgerichtet wird, ist die Primarschulgemeinde, die selbst einen Grossteil der überdurchschnittlichen Nettoaufwendungen zu tragen hat, darauf angewiesen, ihren Aufwandüberschuss mit einem entsprechend höheren Steuerertrag zu decken. Die Primarschule kann für das Budgetjahr 2026 ihren Steuerfuss von 81% auf 40% senken, weshalb die Politische Gemeinde mehr Steuerprozent für sich beantragen kann, um einen Gesamtsteuerfuss von 128% zu erreichen. **Die Politische Gemeinde beantragt daher der Gemeindeversammlung den eigenen Steuerfuss auf 68% (Vorjahr 28%) festzusetzen**, damit die Primarschulgemeinde ihren Aufwandüberschuss entsprechend decken kann und der Gesamtsteuerfuss mindestens dem 1,3-fachen des Kantonsmittels von 128% entspricht.

Die Steuerkraft pro Einwohner wird gemäss eigenen Berechnungen für das Jahr 2026 auf CHF 2'261 geschätzt, was stark unterdurchschnittlich ist. Das Kantonsmittel der relativen Steuerkraft 2024 (ohne Stadt Zürich, Schätzung vom 30.06.2025) liegt vergleichsweise bei 4'301 Franken. Die tiefe Steuerkraft der Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Maschwanden wird durch den Ressourcenausgleich im zürcherischen Finanzausgleich ausgeglichen. Allerdings reichen die Zuschüsse aus dem Ressourcenausgleich nicht, um die Gesamtaufwendungen der Gemeinde zu decken. Basierend auf den Daten des Jahres 2024 wird der Ressourcenzuschuss des Jahres 2026 CHF 1.6 Mio. betragen. Um die Gesamtaufwendungen zu decken werden dennoch rund TCHF 900 aus dem ISOLA benötigt.

d) Ausblick

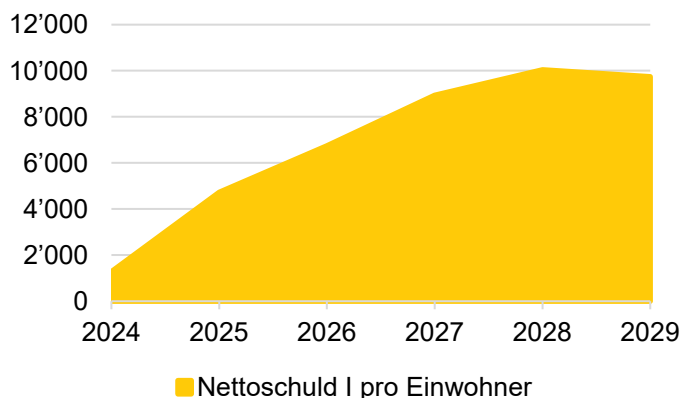
Die finanzielle Lage der Gemeinde Mäschwanden bleibt auch in den kommenden Jahren herausfordernd. Besonders die geplanten **Nettoinvestitionen** im Verwaltungsvermögen von insgesamt CHF 8.1 Millionen während der Planungsperiode bis 2029 übersteigen den Durchschnitt der letzten 30 Jahre erheblich. Der Investitionsanteil liegt bei durchschnittlich 24 %. Die hohen Investitionen können durch die Selbstfinanzierung aus der Erfolgsrechnung, über die gesamte Planungsperiode betrachtet, nur zu 21% selbst finanziert werden. Der Rest kann teilweise aus der bestehenden Liquidität finanziert werden. Die Darlehen erhöhen sich von CHF 4.0 Mio. per Ende 2024 auf CHF 7.4 Mio. per Ende 2029.

Selbstfinanzierung / Nettoinvestitionen

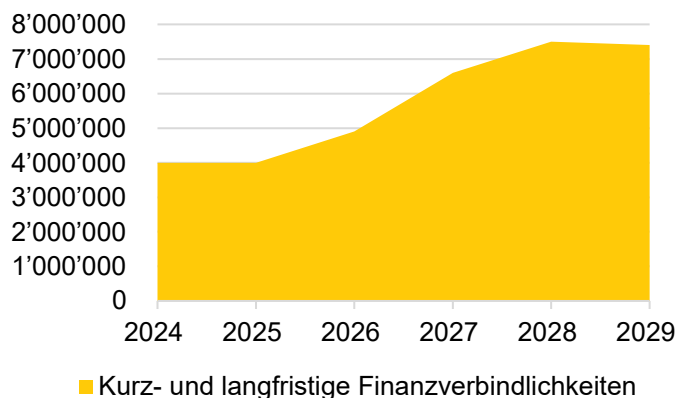


Die gemäss Richtwerten noch genügende Nettoschuld von CHF 1'280 / Einwohner per Ende 2024 erhöht sich aufgrund der hohen Investitionen auf deutlich ungenügende CHF 9'747 / Einwohner per Ende 2029.

Nettoschuld I pro Einwohner

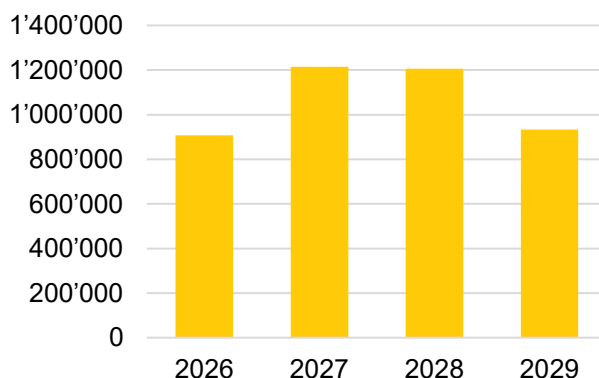


Fremdverschuldung



Der Gesamtsteuerfuss soll weiterhin das 1.3-fache des Kantonsmittels erreichen, sodass die Gemeinde die Möglichkeit hat, Beiträge aus dem ISOLA zu beantragen. Aktuell wird in den Planjahren 2026-2029 davon ausgegangen, dass der Bedarf an Beiträgen aus dem ISOLA jeweils zwischen TCHF 900 so wie rund CHF 1.2 Mio. liegt.

Geschätzter Bedarf an Beiträgen aus dem ISOLA



Die mutmassliche Entwicklung der Gemeinde Maschwanden hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert. Die Bevölkerung wird in den kommenden Jahren voraussichtlich leicht wachsen, was unter gleichbleibenden Rahmenbedingungen zu etwas höheren Ressourcenzuschüssen führt. Dieses Wachstum reicht jedoch nach wie vor nicht aus, um künftig auf die Beantragung von ISOLA verzichten zu können. Maschwanden wird es unter den bestehenden Bedingungen nie gelingen, aus dem strukturellen Defizit herauszuwachsen.

Insgesamt steigen die Anforderungen an die Gemeinde. Die Folgen der Digitalisierung der Verwaltung sowie auch veränderte respektive ausgebauten Leistungen, die die Gemeinde erbringen muss, bedingen mehr Ressourcen. Für eine Kleinstgemeinde wie Maschwanden wird es zunehmend schwieriger, diese Aufgaben eigenständig wirtschaftlich zu erfüllen. Nachdem die Fusionsgespräche mit der Nachbargemeinde Mettmenstetten Ende 2024 abgebrochen wurden, ist es umso wichtiger, eine umfassende Strategie für die Zukunft von Maschwanden zu entwickeln. Diese muss sowohl die finanzielle Tragfähigkeit sichern als auch die langfristige Entwicklung des Dorfes aufzeigen.

e) Detaillierter Bericht und Erläuterungen zum Budget 2026

Weitere Details zum Budget 2026 sowie den Kommentar zum Finanz- und Aufgabenplan 2026 – 2028 können Sie auf der Gemeindehomepage herunterladen oder bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten einsehen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- Genehmigung des Budget 2026 der Politischen Gemeinde Maschwanden
- Festsetzung des Steuerfusses 2026 auf 68 % des einfachen Steuerertrags

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Maschwanden in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 26. August 2025 geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Maschwanden finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Maschwanden entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung den Steuerfuss für das Jahr 2026 gemäss dem Antrag des Gemeinderates auf 68 % (Vorjahr 28 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Maschwanden, 15. September 2025

Rechnungsprüfungskommission Maschwanden

Gion J. Fravi
Präsident

Rania Steiner
Aktuarin

Der originale, unterzeichnete Antrag der Rechnungsprüfungskommission ist auf der Seite 8 des Budgets 2026 der Politischen Gemeinde Maschwanden einsehbar. Die Akten dazu liegen beim Schalter der Gemeindeverwaltung auf und sind online auf der gemeindeeigenen Homepage einsehbar.

2. Traktandum: Totalrevision Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Erläuterung der Vorlage

Ausgangslage

Die aktuelle Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Politischen Gemeinde Maschwanden wurde am 30. November 2009 durch die Gemeindeversammlung erlassen. Sie basiert auf der kantonalen Bestattungsverordnung aus dem Jahr 1963, welche im Jahr 2015 durch eine neue kantonale Bestattungsverordnung ersetzt wurde. Durch die Revision der kantonalen Verordnung wurden einige wenige Formulierungen in der kommunalen Verordnung hinfällig oder widersprachen der kantonalen Verordnung. Nachdem entschieden wurde, den Friedhof keinem grösseren Umbau zu unterziehen und es generell sinnvoll ist, rechtliche Grundlagen periodisch zu überprüfen und zu revidieren, sei es infolge Änderungen der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben oder um den Rahmenbedingungen in der Gemeinde Rechnung zu tragen, entschied sich der Gemeinderat für eine Totalrevision der kommunalen Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Inhalt und wesentliche Änderungen gegenüber der heutigen Verordnung

Die Verordnung wurde neu strukturiert und auf überholte Bestimmungen wird verzichtet. Bestimmungen, welche sich bewährt haben, wurden übernommen. Im Rahmen der Revision wurden sämtliche Bestimmungen inhaltlich überprüft und wo nötig dem übergeordneten Recht angepasst. Der gesamte Betrieb des Friedhofes bleibt unverändert.

Aufgrund der grundlegenden Überarbeitung und zugunsten der Lesbarkeit wurde auf eine detaillierte synoptische Gegenüberstellung von neuen und alten Bestimmungen verzichtet. Die komplette Verordnung ist dem beleuchtenden Bericht angehängt.

Zuständigkeit

Gemäss Art. 12 Ziffer 7 der Gemeindeordnung beschliesst die Gemeindeversammlung über den Erlass und die Änderung der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Wesentliche Unterlagen zur Vorlage

Der vollständige Entwurf der totalrevidierten Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen ist diesem beleuchtenden Bericht angehängt und kann zusätzlich, gemeinsam mit den übrigen Akten, am Schalter der Gemeindeverwaltung oder online auf der gemeindeeigenen Homepage als PDF eingesehen werden.

Antrag und Abstimmungsempfehlung Gemeindevorstand

Mit der vorliegenden Fassung erhalten die Bevölkerung, Behörden und Verwaltung eine zeitgemässe und aktuelle Bestattungs- und Friedhofsverordnung. Die Kirchenkommission Maschwanden wurde zu einer Stellungnahme eingeladen und ihre Hinweise und Änderungen sind in der nun vorliegenden Verordnung berücksichtigt. Das Amt für Gesundheit des Kantons Zürich wurde ebenfalls um eine Stellungnahme gebeten. Auch diese Hinweise und Änderungen sind in die Verordnung eingeflossen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der totalrevidierten Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Politischen Gemeinde Maschwanden an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2025 zuzustimmen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die totalrevidierte Bestattungs- und Friedhofsverordnung wirkt sich nicht auf den Gemeindehaushalt aus, weshalb die Rechnungsprüfungskommission auf eine Stellungnahme verzichtet hat.

Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen der politischen Gemeinde Maschwanden

vom 24. November 2025
(Stand 21.10.2025)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES	3
Art. 1	Gesetzliche Grundlage	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
II.	KOMPETENZEN UND AUFGABEN	3
Art. 3	Gemeinderat Maschwanden	3
Art. 4	Friedhofvorsteherin oder Friedhofvorsteher	3
Art. 5	Bestattungsamt	3
Art. 6	Aufgaben des Werkdienstes	4
III.	ORGANISATION DER BESTATTUNG	4
Art. 7	Regelung der Bestattung	4
Art. 8	Bestattungszeiten	4
Art. 9	Organisation der Abdankung	4
Art. 10	Grabgeläut	4
Art. 11	Aufbahrung	5
IV.	GEBÜHREN- UND KOSTENREGELUNG	5
Art. 12	Grundlage für Gebühren- und Kostenverrechnung	5
V.	FRIEDHOFWESEN	5
Art. 13	Öffnungszeiten	5
Art. 14	Gewährleistung von Ruhe und Ordnung	5
Art. 15	Haftung	5
Art. 16	Bestattungsort - Berechtigung	5
Art. 17	Ruhefrist	6
Art. 18	Versetzung von Urnen	6
Art. 19	Gräberräumung	6
VI.	GRABSTÄTTEN	6
Art. 20	Grabarten	6
Art. 21	Grabmasse	7
VII.	REIHENGRÄBER	7
Art. 22	Beisetzungsarten im Reihengrab	7
Art. 23	Unterhalt und Bepflanzung der Gräber	7
VIII.	GEMEINSCHAFTSGRAB	8
Art. 24	Belegung Gemeinschaftsgrab	8
Art. 25	Beisetzungsarten im Gemeinschaftsgrab	8
Art. 26	Grabschmuck Gemeinschaftsgrab	8
Art. 27	Namensnennung Gemeinschaftsgrab	8
Art. 28	Unterhalt Gemeinschaftsgrab	8

VIII.	GRABZEICHEN	9
Art. 29	Grabkreuz	9
Art. 30	Pflicht zur Errichtung eines Grabzeichens	9
Art. 31	Bewilligung für das Aufstellen von Grabzeichen	9
Art. 32	Grundsatz zur Gestaltung	9
Art. 33	Grabeinfassungen	9
Art. 34	Werkstoffe und Farbgebung	9
Art. 35	Beschriftung	10
Art. 36	Masse	10
Art. 37	Unterhaltungspflicht	10
X.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 38	Übergangsbestimmungen	10
Art. 39	Rechtsmittel	10
Art. 40	Inkraftsetzung	11

I. Allgemeines

Art. 1 Gesetzliche Grundlage

Die vorliegende Bestattungs- und Friedhofverordnung stützt sich auf das kantonale Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2. April 2007 (§ 55 ff.), die kantonale Bestattungsverordnung (BesV) vom 20. Mai 2015 sowie auf Art. 12 Abs. 1 Ziff. 7 der Gemeindeordnung.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungs- und Friedhofswesen in Maschwanden ist Sache der politischen Gemeinde Maschwanden.

II. Kompetenzen und Aufgaben

Art. 3 Gemeinderat Maschwanden

Der Gemeinderat ist insbesondere verantwortlich für:

- Vertragswesen über den Leichentransport und die Sarglieferung
- Entscheid über Anträge betreffend Gebührenerlass
- Erteilung von Sonderbewilligungen gemäss dieser Verordnung
- Gebührenregelung
- Benennung von Friedhofvorsteher/Friedhofvorsteherin und Bestattungsamt

Der Gemeinderat kann diese Aufgaben oder Teile davon dem Friedhofvorsteher/der Friedhofvorsteherin übertragen (ausgenommen die Benennung des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin und Bestattungsamt).

Art. 4 Friedhofvorsteherin oder Friedhofvorsteher

Der/die Ressortvorsteher/in Liegenschaften ist gleichzeitig Friedhofvorsteher/Friedhofvorsteherin. Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin ist insbesondere verantwortlich für:

- allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlage
- Betrieb und Unterhalt des Friedhofs
- Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung
- Bewilligung von Grabzeichen und deren Beschriftung sowie Aufsicht über deren Umsetzung
- Bewilligung von Bestattungsgesuchen von auswärtigen Personen
- Aufsicht über die Grabbepflanzung und allfällige Grabeinfassungen
- die Anordnung von Grabaufhebungen

Art. 5 Bestattungsamt

Das Bestattungsamt ist insbesondere verantwortlich für:

- Entgegennahme der Todesfallmeldung
- Führen der Todesfallgespräche

- Anordnungen betreffend Überführung, Aufbahrung und Kremation der Verstorbenen
- Organisation der Bestattungen
- Publikation der amtlichen Todesanzeige
- Führung des Todesfall- und Bestattungsregisters und der Belegungspläne
- Rechnungswesen

Art. 6 Aufgaben des Werkdienstes

Der Werkdienst ist insbesondere verantwortlich für:

- Unterhalt und Pflege der Friedhofsumgebung inkl. Kontrolle des gewünschten Erscheinungsbildes
- Beisetzung der Särge

Der Werkdienst kann diese Aufgaben oder Teile davon, nach Rücksprache mit dem Friedhofvorsteher/der Friedhofvorsteherin, an Dritte übertragen.

III. Organisation der Bestattung

Art. 7 Regelung der Bestattung

Die Einzelheiten der Bestattung sind durch die anordnungsberechtigten Personen mit dem Bestattungsamt im Rahmen der geltenden Vorschriften zu vereinbaren.

Art. 8 Bestattungszeiten

Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. Den Zeitpunkt setzt das Bestattungsamt in Absprache mit den anordnungsberechtigten Personen fest.

An Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Bei Begleitung durch eine Pfarrperson resp. einen Ritualbegleiter oder eine Ritualbegleiterin sind Tag und Zeit der Trauerfeier nach Rücksprache festzulegen.

Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person können stille Bestattungen (i.d.R. im engsten Familienkreis und ohne Abdankung) erfolgen.

Art. 9 Organisation der Abdankung

Landeskirchliche Abdankungen finden grundsätzlich in der Kirche statt. Auf besonderen Wunsch der anordnungsberechtigten Personen und in Absprache mit dem Bestattungsamt kann die Abdankung auf dem Friedhof, dem Krematorium oder einer anderen (pietätvollen) Lokalität stattfinden.

Art. 10 Grabgeläut

¹ In der Regel wird bei Bestattungen und Abdankungen mit allen Glocken ein- und ausgeläutet.

² Das Zeichengeläut erfolgt eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier.

³ Bei stillen Beisetzungen wird auf das Grabgeläute verzichtet.

Art. 11 Aufbahrung

Verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der politischen Gemeinde können auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person in der Leichenhalle des Friedhofes Mettmenstetten oder dem Krematorium Nordheim aufgebahrt und besucht werden. Die Särge werden in der Regel vor der Beisetzung verschlossen.

IV. Gebühren- und Kostenregelung

Art. 12 Grundlage für Gebühren- und Kostenverrechnung

¹ Das Bestattungsamt Maschwanden stellt Rechnung gemäss Gebührenverordnung unter Berücksichtigung der kantonalen Bestattungsverordnung.

² Die anfallenden Gebühren und Kosten werden den Erbinnen und Erben in Rechnung gestellt. Dies beinhaltet auch allfällige Folgekosten (z.B. Beschriftung, Grabzeichen oder Bepflanzung).

V. Friedhofwesen

Art. 13 Öffnungszeiten

Der Friedhof Maschwanden ist täglich ohne Einschränkungen geöffnet.

Art. 14 Gewährleistung von Ruhe und Ordnung

Der Friedhof Maschwanden ist ein Ort der Ruhe und der Besinnung. Die Besuchenden verhalten sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend. Störendes Verhalten jeglicher Art ist untersagt. Dies gilt insbesondere für:

- das Befahren mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen und anderen Sportgeräten sowie das Parkieren derselben,
- das Betreten fremder Grabstätten und Rasenflächen,
- das Benützen als Spiel- oder Festplatz,
- das Entfernen von Blumen und Pflanzen sowie Grabschmuck durch Unberechtigte.

Art. 15 Haftung

Die politische Gemeinde Maschwanden lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabzeichen und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ab.

Art. 16 Bestattungsort - Berechtigung

¹ Der Friedhof dient grundsätzlich zur Beisetzung verstorbener Personen mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Maschwanden.

² Personen, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zuletzt nicht in der Gemeinde Maschwanden hatten, haben keinen Anspruch auf eine Bestattung in der Gemeinde. Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin kann die Bestattung in Maschwanden auf schriftliches Gesuch hin bewilligen, sofern der erforderliche Platz vorhanden ist. Dabei muss eine enge Verbundenheit der zu bestattenden Person mit der Gemeinde belegt werden können.

³ Die Verrechnung der Gebühren von Bestattungen von Auswärtigen wird gemäss Art. 12 dieser Verordnung vollzogen.

⁴ Tot- und Fehlgeburten (Sternenkinder) können auf dem Friedhof beigesetzt werden, wenn mindestens ein Elternteil in der Gemeinde Maschwanden wohnhaft ist.

Art. 17 Ruhefrist

¹ Die Grabruhe beträgt 20 Jahre ab der ersten Beisetzung.

² Nach Ablauf der Grabruhe besteht kein Anspruch auf Verlängerung oder Umbettung.

Art. 18 Versetzung von Urnen

Die Versetzung einer Urne wird nur aus wichtigen Gründen und in Ausnahmefällen genehmigt und unterliegt der Bewilligung des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin. Die Versetzung ist gebührenpflichtig.

Art. 19 Gräberräumung

¹ Nach Ablauf der Ruhezeit ordnet der Gemeinderat die Räumung der betroffenen Gräber an.

² Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gegeben und nach Möglichkeit den Angehörigen schriftlich mitgeteilt.

³ Den Hinterbliebenen wird zur Entfernung der Grabzeichen und der Pflanzen eine Frist von zwei Monaten eingeräumt. Wird diese nicht benutzt, sorgt die politische Gemeinde Maschwanden für die Entsorgung des zurückgelassenen Materials. Eine Entschädigung an die Angehörigen erfolgt nicht.

VI. Grabstätten

Art. 20 Grabarten

¹ Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der politischen Gemeinde Maschwanden. Es können keine anderen Rechte als die in dieser Verordnung festgelegten geltend gemacht werden.

² Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

Erd-Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	Beisetzung von einem Sarg und bis zu zwei Urnen
---	---

Erd-Reihengrab für Kinder unter 6 Jahren	Beisetzung von einem Sarg und einer Urne
Urnen-Reihengrab	Beisetzung von bis zu zwei Urnen
Urnen-Gemeinschaftsgrab	Mit und ohne Namensnennung

³ Familien- und Privatgräber sind nicht zugelassen.

⁴ Die Bestattungen erfolgen nach dem Belegungsplan des Bestattungsamtes. Es sind keine Grabreservierungen möglich.

Art. 21 Grabmasse

Die Mindestmasse der Gräber betragen (in cm):

	Länge	Breite	Tiefe
Erd-Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	180	80	150
Erd-Reihengrab für Kinder unter 6 Jahren	120	70	120
Urnen-Reihengrab	120	80	60
Urnen-Gemeinschaftsgrab	50	50	60

Der Weg von 15 cm bei beiden Längsseiten ist in den Massen der Erd- und Urnengräber enthalten (Gemeinschaftsgrab ausgenommen).

VII. Reihengräber

Art. 22 Beisetzungsarten im Reihengrab

¹ Urnenbeisetzungen sind nur mit Urnen aus leicht vergänglichem Material (z.B. Weichholzurnen oder Tonurnen) zulässig.

² Erdbestattungen sind nur mit Weichholzsärgen möglichst ohne Beschläge zulässig.

Art. 23 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

¹ Den Hinterbliebenen steht es frei, die Gräber selbst zu unterhalten und zu bepflanzen. Angehörige, welche die Gräber nicht selbst bepflanzen, sind verpflichtet, die Arbeit auf ihre Kosten durch eine Drittfirma besorgen zu lassen.

² Werden solche Gräber durch die Angehörigen nicht in Ordnung gehalten und kommen dieser Pflicht nicht nach, veranlasst das Bestattungsamt den Grabunterhalt, nach erfolgloser Mahnung, zulasten der Erben. Sind keine Erben bekannt, ordnet das Bestattungsamt eine einfache Dauerbepflanzung zulasten der Gemeinde an.

³ Pflanzen und Sträucher, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen oder das Gesamtbild des Friedhofs stören, sind nach Anordnungen des Bestattungsamtes zurückzuschneiden oder zu entfernen. Dies gilt insbesondere für Bäume, Sträucher, Neophyten, exotische oder künstliche Pflanzen sowie Pflanzen, die Ausläufer bilden oder stark versamen.

⁴ Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze aller Art, zerbrochene Blumengefässe und dergleichen dürfen durch den Friedhofsgärtner/die Friedhofsgärtnerin ohne Vorankündigung von den Gräbern entfernt und entsorgt werden.

VIII. Gemeinschaftsgrab

Art. 24 Belegung Gemeinschaftsgrab

Der Beisetzungsort der Urne innerhalb des Gemeinschaftsgrabfeldes wird nicht bezeichnet (kein Grabzeichen, keine Beschriftung, kein Blumenschmuck), aber im Belegungsplan aufgeführt.

Art. 25 Beisetzungsarten im Gemeinschaftsgrab

¹ Urnenbeisetzungen sind nur mit Urnen aus leicht vergänglichem Material (z.B. Weichholzurnen oder Tonurnen) zulässig.

² Aschenbeisetzungen sind gestattet.

Art. 26 Grabschmuck Gemeinschaftsgrab

Beim Gemeinschaftsgrab dürfen Kränze, Figuren, Skulpturen, sowie Blumen- und Pflanzenschmuck während höchstens einem Monat nach der Bestattung aufgestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen oder sind die Kränze oder der Blumen- und Pflanzenschmuck verwelkt, werden sie vom Friedhofsgärtner entfernt. Nach Ablauf dieses Monats darf kein Grabschmuck mehr auf der Wiese oder bei den Schriftplatten deponiert werden.

Art. 27 Namensnennung Gemeinschaftsgrab

¹ Die Namensnennung auf dem Grabzeichen des Gemeinschaftsgrabes ist freiwillig und erfolgt auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person.

² Die Namensnennung erfolgt mit einer Namenstafel auf einem Namensring. Der Namensring wird durch das Bestattungsamt einheitlich mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr für die Dauer von 20 Jahren beschriftet.

Art. 28 Unterhalt Gemeinschaftsgrab

Der Unterhalt, die Bepflanzung und die Pflege des Gemeinschaftsgrabes erfolgen durch den Werkdienst.

VIII. Grabzeichen

Art. 29 Grabkreuz

Als vorübergehende Kennzeichnung des Reihengrabes stellt die Politische Gemeinde ein einheitliches, mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr beschriftetes Holzkreuz.

Art. 30 Pflicht zur Errichtung eines Grabzeichens

¹ Das Setzen eines Grabzeichens ist bei allen Reihengräbern Pflicht und muss innert zwei Jahren seit der Beisetzung erfolgen.

² Zwischen Beisetzung und der Errichtung des Grabzeichens müssen mindestens neun Monate bei Erdbestattungen sowie drei Monate bei Urnenbestattungen abgewartet werden.

Art. 31 Bewilligung für das Aufstellen von Grabzeichen

¹ Für das Aufstellen von Grabzeichen ist vor Ausführungsbeginn eine Bewilligung beim Bestattungsamt Maschwanden einzuholen.

² Das Gesuch muss die vollständigen und genauen Angaben über das verwendete Material, die Bearbeitung und Beschriftung enthalten. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 mit Vorder- und Seitenansicht, Grundriss und Ausmassen beizulegen. Auf Verlangen sind Materialmuster oder Modelle zu Lasten des Auftraggebers vorzulegen.

³ Abänderungen bestehender Grabzeichen sind bewilligungspflichtig.

⁴ Grabzeichen, die ohne Bewilligung erstellt wurden und den Vorschriften nicht entsprechen, sind auf erste Aufforderung hin zu entfernen. Falls dieser Aufforderung innert der angesetzten Frist nicht Folge geleistet wird, erfolgt die Entfernung auf Kosten des Auftraggebenden.

Art. 32 Grundsatz zur Gestaltung

Das Grabzeichen ist ein Gedächtniszeichen, welches an die Verstorbenen erinnert. Es soll persönlich gestaltet sein, den Anforderungen der Pietät entsprechen und sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Art. 33 Grabeinfassungen

Grabeinfassungen aus Metall, Kunststoff oder dergleichen sind nicht gestattet.

Art. 34 Werkstoffe und Farbgebung

¹ Als Grabzeichen sind in der Regel Kreuze aus Schmiedeeisen zulässig. Der Gemeinderat kann auch andere Materialien (Aluminium, Bronze oder Kupfer) bewilligen.

² Grabzeichen aus Holz sind grundsätzlich gestattet, jedoch müssen sie regelmässig gegen Verwitterung behandelt oder bei Bedarf ersetzt werden.

³ Grabkreuze müssen schwarz patiniert, jene aus Kupfer brüniert sein.

⁴ Als Grabzeichen sind auch liegende Platten aus Naturstein zulässig.

Art. 35 Beschriftung

¹ Auf einem Grabzeichen dürfen nur die Namen der im betreffenden Grab beigesetzten Person(en) aufgeführt werden. Es muss mindestens der Vor- und Nachname sowie das Geburts- und Sterbejahr ersichtlich sein.

² Die Bildhauerunternehmung kann seitlich auf dem Grabzeichen ihren Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 36 Masse

Die maximale Grösse der Grabzeichen wird in cm wie folgt festgesetzt:

	Höhe	Länge	Breite
Kreuze	120		60
Plattengrösse für Erdbestattungen		80	50
Plattengrösse für Urnengräber		60	50

Art. 37 Unterhaltungspflicht

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und Neusetzen von schiefstehenden oder umgestürzten Grabzeichen zu sorgen.

² Grabzeichen, die nach Aufforderung durch das Bestattungsamt nicht in Ordnung gebracht worden sind, werden auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin Instand gestellt.

³ Die politische Gemeinde Maschwanden lehnt für Schäden, die durch einen fehlerhaften Stand der Grabzeichen entstehen können, jede Verantwortung ab.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Übergangsbestimmungen

Nach bisherigem Recht bewilligte Grabzeichen sind von der vorliegenden Verordnung ausgenommen. Änderungen oder Ergänzungen bei bestehenden Gräbern werden nach der vorliegenden Verordnung beurteilt.

Art. 39 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Bestattungsamtes oder des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin der Gemeinde Maschwanden kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Maschwanden ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren um Neuurteilung hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

Art. 40 Inkraftsetzung

Die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen ersetzt die Bestattungs- und Friedhofsverordnung vom 30. November 2009 und tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2026 in Kraft.

GEMEINDERAT MASCHWANDEN

Ernst Humbel
Gemeindepräsident

Chantal Nitschké
Gemeindeschreiberin

Primarschulgemeinde



B. PRIMARSCHULGEMEINDE

1. Traktandum: Budget 2026 und Festsetzung Steuerfuss 2026

Bericht der Primarschulpflege

Das Budget 2026 der Primarschulgemeinde Maschwanden weist folgende Zahlen aus:

a) Erfolgsrechnung 2026 in CHF:

Aufwand	2'279'200.00	
Ertrag		2'281'400.00
Ertragsüberschuss (Zugabe ins Eigenkapital)	2'200.00	
Total	2'281'400.00	2'281'400.00

Einzelne Bereiche der Erfolgsrechnung 2026 in CHF:

		Budget 2026		Budget 2025	
	Aufgabenbereich	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	6'500.00	0.00	4'700.00	0.00
2	Bildung	2'228'100.00	232'900.00	2'183'000.00	127'600.00
4	Gesundheit	7'400.00	0.00	8'200.00	0.00
9	Finanzen und Steuern	37'200.00	2'048'500.00	46'800.00	2'124'600.00
	Total	2'279'200.00	2'281'400.00	2'242'700.00	2'252'200.00
	Aufwandüberschuss				
	Ertragsüberschuss	2'200.00		9'500.00	
	Total	2'281'400.00	2'281'400.00	2'252'200.00	2'252'200.00

b) Investitionsrechnung 2026 in CHF:

Verwaltungsvermögen

Ausgaben	130'000.00	
Einnahmen		0.00
Nettoinvestitionen		130'000.00
Total	130'000.00	130'000.00

Finanzvermögen

Ausgaben	0.00	
Einnahmen		0.00
Nettoinvestitionen		0.00
Total	0.00	0.00

c) Kurz-Erläuterungen

Wirtschaftliche Lage und mutmaßliche Entwicklung

Die Primarschulgemeinde ist durch die geringe Bevölkerungs- und Schülerzahl eine Gemeinde mit vielen Sonderlasten und hat damit Anrecht auf ISOLA (Individueller Sonderlasten Ausgleich).

In den kommenden Jahren wird man durch die grossen Investitionen kaum auf ISOLA verzichten können.

Die Abschreibung auf die Investition in die Dachsanierung im Jahr 2023 erhöht die Ausgaben für die nächsten Jahre und damit die Abhängigkeit vom ISOLA.

Stand Aufgabenerfüllung

Die Schülerzahl der Primarschulgemeinde sinkt derzeit und wenn die Bautätigkeit nicht zunimmt, muss in den nächsten Jahren mit einer weiteren Reduktion der Kinderzahlen gerechnet werden.

Mit der Gesetzesänderung per 1. August 2019 müssen die Gemeinden eine Tagesstruktur zur Verfügung stellen, die dem tatsächlichen Betreuungsbedarf entspricht (VSG § 32 a). Der Bedarf kann derzeit abgedeckt werden.

Begründung erhebliche Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

Die Lohnkosten verschiedener Lohnkonti sinken auf das nächste Schuljahr durch weniger Lektionen aufgrund der kleineren unteren Klassen. Auch die Kosten für die integrierte Sonderschulung sinken durch weniger Schüler.

Im Unterhalt der Liegenschaften ist die Anschaffung eines Treppenlifts für Fr. 48'000.- vorgesehen.

Bei einem Steuerfuss von 40 % (Vj. 81 %) wird von 713'400.- Gesamt-Steuereinnahmen ausgegangen. Dies entspricht Fr. 526'400.- weniger Steuereinnahmen im Vergleich zum Vorjahr. Der Ressourcenzuschuss steigt dafür um Fr. 455'500.- auf Fr. 1'331'400.- im Vergleich zum Vorjahr.

Investitionen

Die im 2024 geplante Beseitigung der Neophyten am Haselbach vom AWEL wurde aus organisatorischen Gründen ins 2025 und nun ins 2026 verschoben. Ein Drittel der Kosten, rund Fr. 70'000.-, müssen von der Tagesschule getragen werden.

Um die Synergien mit der Beseitigung der Neophyten zu nutzen wird auch der Neubau des Spielplatzes erneut verschoben ins 2026.

Für den Neubau des Spielplatzes sind weiterhin Fr. 60'000.- vorgesehen.

Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Aufgrund der Beanspruchung von ISOLA muss der Steuerfuss der Gemeinde das 1,3-Fache des kantonalen Durchschnitts betragen, was zurzeit einem Steuerfuss von 128 % entspricht. Da der ISOLA nur den Gemeinden ausbezahlt wird, muss der Ausgleich der Sonderlasten der Schulgemeinde durch den Steuerfuss geregelt werden. Budgetbedingt wird der Steuerfuss der Primarschulgemeinde auf 40 % (Vorjahr 81 %) festgelegt.

Antrag der Primarschulpflege

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung:

- Genehmigung des Budget 2026 der Primarschulgemeinde Maschwanden
- Festsetzung des Steuerfusses 2026 auf 40% (Vorjahr 81%) des einfachen Steuerertrags

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2026 der Primarschulgemeinde Maschwanden in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 20. August 2025 geprüft.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Primarschulgemeinde Maschwanden finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung das Budget 2026 der Primarschulgemeinde Maschwanden entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen.

Maschwanden, 15. September 2025

Rechnungsprüfungskommission Maschwanden

Gion J. Fravi
Präsident

Rania Steiner
Aktuarin

Der originale, unterzeichnete Antrag der Rechnungsprüfungskommission ist auf der Seite 6 des Budget 2026 der Primarschulgemeinde Maschwanden einsehbar.



Impressum

Herausgeber
Gemeinderat
Dorfstrasse 54
8933 Maschwanden

Redaktion und Gestaltung
Gemeindekanzlei
Dorfstrasse 54
8933 Maschwanden
gemeinde@maschwanden.ch
044 767 05 55